



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 34/2004  
15. September 2004**

**Vierte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge**

**Vom 15. September 2004**

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.0 Stand: 15.09.2004
<b>Vierte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge</b>	
<b>Vom 15. September 2004</b>	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 9. Juni und am 21. Juli 2004 sowie der Rektor aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 117 Universitätsgesetz durch Eilentscheid vom 14. September 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bekm. 5/2003), zuletzt geändert am 19. März 2004 (Amtl. Bekm. 12/2004) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 14. September 2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.2 Stand: 15.09.2004
<b>Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie</b>	

### Artikel 1

#### Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Hauptfach Philosophie**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält das Modul 1: „Logik und Argumentation“ folgende Fassung:

#### **Modul 1: Logik und Argumentation**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>Cr</b>	<b>SWS</b>	<b>P</b>	<b>Sem.*</b>
Logisch-semantische Propädeutik	P	PS	8	4	OP	1
Formale Logik	P	PS+Ü	6	4	ZP	3

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „15 ECTS-Credits“ durch die Angabe „12 ECTS-Credits“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „5 ECTS-Credits“ durch die Angabe „6 ECTS-Credits“ ersetzt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.3 Stand: 15.09.2004
Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das <b>Bachelor-Hauptfach Sportwissenschaft</b>	

### Artikel 2

#### Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Hauptfach Sportwissenschaft**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sportwissenschaft werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 (Basismodul 1, Sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen) werden die Credit-Angaben zu den beiden Lehrveranstaltungen „Anatomie“ und „Physiologie“ von je „09 Cr“ in je „10 Cr“ geändert.
- b) In Abs. 1 Nr. 6 (Basismodul 6, Wahlbereich Theorie u. Praxis von Sport u. Bewegung) wird die Angabe „10 Cr“ durch die Angabe „08 Cr“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 5 b) wird die Angabe „(Teiler 6)“ durch die Angabe „(Teiler 4)“ ersetzt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.7 Stand: 15.09.2004
Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das <b>Bachelor-Hauptfach British and American Studies</b>	

### Artikel 3

#### Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Hauptfach British and American Studies**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Hauptfach British and American Studies** erhalten folgende Fassung:

**„Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/ Bachelor-Studiengänge im **Hauptfach BRITISH and AMERICAN STUDIES**“

Der Studiengang verortet Literaturen und Sprachen des englischen Sprachraums in ihren historischen und kulturellen Kontexten und trägt damit der kulturwissenschaftlichen Öffnung der philologischen Fächer Rechnung. Studierenden des Faches British and American Studies werden auf der Basis solider Sprachkenntnisse literatur- und sprachwissenschaftliche Arbeitsweisen vermittelt wie auch ein methodengeleitetes Bewusstsein für sprachlich-kommunikatives Handeln. Sie erwerben damit fachliche und kulturelle Handlungskompetenzen, die sie für eine Vielfalt moderner Berufsfelder qualifizieren. In seiner Kombination von literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Komponenten sowie seiner Konzentration auf die britische, US-amerikanische und z.T. auch kanadische Literatur und Kultur bereitet British and American Studies zudem wichtige, weltweit einflussreiche Literaturen und Kulturen für die Studierenden dieses innovativen Studienganges auf.

**§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Hauptfach British and American Studies sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 56 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) 1 Auslandssemester bzw. 1 Auslandsjahr ist erwünscht. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

**§ 2 Studieninhalte**

Im Hauptfach British and American Studies sind folgende Module zu belegen:

**1. Basismodul British and American Studies: Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundlagen**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Introduction to British Literary Studies (incl. Tutorial)	P	VL		KI.	6	4	OP <sup>1</sup>	1
Introduction to American Literary Studies (incl. Tutorial)	P	VL		KI.	6	4	OP <sup>1</sup>	2
Introduction to the Analysis of Literary Texts	P	PS		HA	6	2	OP	1/2
Introduction to Linguistics (incl. Tutorial)	P	VL		KI.	6	6	OP	1

<sup>1)</sup> eines von beiden wahlweise für OP

## 2. Basismodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
British Literature and Culture I	P	VL/K		Kl.	6	2	ZP	2
American Literature and Culture I	P	VL/K		Kl.	6	2	ZP	3

## 3. Basismodul British and American Studies: Sprachwissenschaft I

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Structure and History of English I	P	PS		Kl./HA	9	2	ZP	1
Structure and History of English II	P	PS		Kl. /HA		2	ZP	2

### Erklärung der Abkürzungen:

Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung, BA = Bakkalaureus-Prüfung, Sem = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

ECTS= European Credit Transfer System

## 4. Basismodul British and American Studies: Sprachwissenschaft II

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Semantics, Pragmatics	WP	PS		Kl./HA	3	2	ZP	2-4
Phonetics, Phonology	WP	PS		Kl. /HA	3	2	ZP	2-4
Morphology, Syntax	WP	PS		Kl. /HA	3	2	ZP	2-4

## 5. Basismodul Englische Sprachpraxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
English Language I	WP	Ü		Kl.	3	2	ZP	1-4
English Language II	WP	Ü		Kl.	3	2	ZP	1-4
English Language III	WP	Ü		Kl.	3	2	ZP	1-4

## 6. Basismodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	ZP	1-4
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	ZP	1-4

## 7. Aufbaumodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
New English Literatures	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	4-6
Author/Genre/Period/Theme <sup>2</sup>	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	4-6
British Literature and Culture II	P	PS	Ref.	HA	6	2	BA	3
American Literature and Culture II	P	PS	Ref.	HA	6	2	BA	4

<sup>2)</sup> Veranstaltungen dieser Kategorien können auch einem Vergleich einer englischsprachigen mit einer nicht-englischsprachigen Literatur/Kultur gewidmet sein.

## 8. Aufbaumodul British and American Studies: Sprachwissenschaft III

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Structure and History of English III or IV	WP	HS		KI./HA	6	2	BA	5-6

## 9. Aufbaumodul Englische Sprachpraxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
English Language IV	WP	Ü	KI.		3	2	BA	5/6
English Language V	WP	Ü		KI.	3	2	BA	5/6

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

### § 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

- 1.0 : 95.0% - 100.0%
- 1.3 : 90.0% - 94.9%
- 1.7 : 85.0% - 89.9%
- 2.0 : 80.0% - 84.9%
- 2.3 : 75.0% - 79.9%
- 2.7 : 70.0% - 74.9%
- 3.0 : 65.0% - 69.9%

- 3.3 : 60.0% - 64.9%
- 3.7 : 55.0% - 59.9%
- 4.0 : 50.0% - 54.9%
- 5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

## **§ 5 Orientierungsprüfung**

(Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen.)

Die Orientierungsprüfung besteht aus den folgenden Modulteilprüfungen im Basismodul Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundlagen:

- Introduction to British or American Literary Studies
- Introduction to Linguistics
- Introduction to the Analysis of Literary Texts

## **§ 6 Zwischenprüfung**

(Das zweite Studienjahr wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.)

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Modulteilprüfungen der fünf ersten Basismodule sowie den Studienleistungen des Basismoduls Kulturwissenschaftliche Perspektiven.
- (2) Spätestens bis zum Abschluss der Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen.

Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

## **§ 7 Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung**

(Das dritte Studienjahr wird mit der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung abgeschlossen)

- (1) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind die Modulteilprüfungen der drei Aufbaumodule zu erbringen.
- (2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

### 1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen eines Hauptseminars angefertigt, in dem als Modulteilprüfung eine Hausarbeit geschrieben wird. Die Arbeit wird in englischer Sprache verfasst. Der Umfang beträgt etwa 16.500 Wörter (circa 30 DIN A 4 Seiten). Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

### 2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30minütige mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Sie bezieht sich auf 2 Gebiete aus der Literaturwissenschaft. Die Gebiete wer-

den mit der/dem PrüferIn bzw. den PrüferInnen vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung vereinbart. Sie entstammen den Veranstaltungen aus den Aufbaumodulen Literatur- und Kulturwissenschaft. Sie dürfen sich nicht mit der schriftlichen Arbeit überschneiden. Für die mündliche Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

### § 8 Bildung der Hauptfachnote

- (1) Die Bakkalaureus/Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Note für das Hauptfach werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
  1. Die ungewichtete gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten geht zu 80 % in die Hauptfachnote ein.
  2. Die schriftliche Abschlussarbeit geht zu 10 % in die Hauptfachnote ein.
  3. Die mündliche Abschlussprüfung geht mit 10 % in die Hauptfachnote ein.“

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.9 Stand: 15.09.2004
Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das <b>Bachelor-Hauptfach Deutsche Literatur</b>	

### Artikel 4

#### Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Hauptfach Deutsche Literatur**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Deutsche Literatur werden wie folgt geändert:

In § 2 (Studieninhalte) werden unter den folgenden Basismodulen jeweils als Fußnote folgende Sätze angefügt:

#### 1. Basismodul „Neuere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	ECTS	SWS	PR	Sem
Einführung in die Neuere Deutsche Literatur +Tutorium <sup>1</sup>	P	Einf.	Kl.		6	4	OP	1-2
Proseminar Neuere Deutsche Literatur I	WP	PS	Ref.	HA	6	2	OP	1-2

<sup>1</sup> Die erfolgreich bestandene Studienleistung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Proseminar Neuere Deutsche Literatur I“

## 2. Basismodul „Ältere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	ECTS	SWS	PR	Sem
Einführung in die Ältere Deutsche Literatur + Tutorium <sup>1</sup>	P	Einf.	Kl.		6	4	OP	1-2
Proseminar Literatur des Mittelalters I + Tutorium	WP	PS	Ref.	HA	9	4	OP	1-2

<sup>1</sup> Die erfolgreich bestandene Studienleistung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Proseminar Ältere Deutsche Literatur I“

UNIVERSITÄT KONSTANZ Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die <b>Bachelor-Hauptfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien</b>	Kennziffer: B 5.8 Stand: 15.09.2004
--	---

### Artikel 5

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die **Bachelor-Hauptfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Hauptfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien erhalten folgende Fassung:

**Anlage B** zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge in den **Hauptfächern Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien**

### Hauptfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien

Die Bachelor-Studiengänge „Französische Studien“, „Italienische Studien“ und „Spanische Studien“ qualifizieren für ein berufliches Spektrum, für das sprach- und literaturwissenschaftliche sowie landeskundliche Kompetenzen notwendig oder besonders nützlich sind. Dies gilt vor allem für das Bildungswesen, jedoch auch für die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt für den Tourismus. Weitere Berufsfelder sind Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, internationale Kulturarbeit, Sprachpflege und Dokumentation.

Ziel des Studiums ist der Erwerb kulturwissenschaftlicher Orientierungskompetenz; diese lässt sich auffächern in: gesicherte Fremdsprachenkenntnis, Kenntnisse in der Struktur und Geschichte einer romanischen Literatur und einer romanischen Sprache, landeskundliches Wissen.

## § 1 Studienumfang

- (1) Die Bachelor-Hauptfächer Französische, Italienische und Spanische Studien sind analog strukturiert und modular aufgebaut.
- (2) Im Hauptfachstudium sind insgesamt 120 ECTS<sup>1</sup>-Credits (cr) zu erwerben.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptfachstudiums ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 56 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.
- (4) Ein Aufenthalt von einem Semester im Verbreitungsgebiet der studierten romanischen Sprache wird dringend empfohlen. Ein Studienaufenthalt im Ausland von einem Semester (in der Regel das 5.) wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (5) Muss – in den Fällen, wo keine Kenntnisse in der studierten Sprache im Schulunterricht erworben wurden - ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden, kann gem. § 18 Abs. 3 Rahmenordnung auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 4. Semesters und die Zwischenprüfung bis zum Ende des 6. Semesters abzulegen.

## § 2 Studieninhalte

Die Hauptfächer setzen sich aus folgenden Modulen zusammen:<sup>2</sup>

### Basismodul ‚Literaturwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	P	Ü	Ref. + 3 kleinere HA		6	4	1
Literaturwissenschaft	P	PS	Ref.	HA	6	2	2
Literaturwissenschaft	P	VL		MP	3	2	1-2

Erläuterung: Die regelmäßige Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar. Die innerhalb des Basis- und Aufbaumoduls ‚Literaturwissenschaft‘ zu besuchenden literaturwissenschaftlichen Proseminare müssen mindestens zwei Epochen und zwei Gattungen abdecken. Ein Proseminar muss ein Thema aus dem 19. oder 20. Jahrhundert zum Gegenstand haben.

### Basismodul ‚Sprachwissenschaft‘

<sup>1</sup> ECTS= European Credit Transfer System

<sup>2</sup> Abkürzungen: P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; HS = Hauptseminar; PS = Proseminar; Ü = Übung) StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung (Ref. = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; Kl. = Klausur; MP = mündliche Prüfung); cr = ECTS-Credits; SWS = Semesterwochenstunden Sem. = (das oder die) Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung Sprachwissenschaft (inkl. Tutorium)	P	VL+Ü	Kl.		6	6	1
Sprachwissenschaft (Kerngebiet)	P	PS		HA o. Kl.	6	2	2
Sprachwissenschaft	P	PS/VL		HA o. Kl.	3	2	1-2

Erläuterung: Die regelmäßige Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar.

Zu den Kerngebieten in der Sprachwissenschaft gehören: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik. Einführende Proseminare in mindestens drei dieser Kerngebiete sind im Rahmen des Basis- bzw. des Aufbaumoduls ‚Sprachwissenschaft‘ zu besuchen. Es liegt im Ermessen des Seminarleiters, ob die Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder in Form einer Hausarbeit erbracht wird.

### Basismodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Sprachpraxis I	P	Ü	MP		3	2	1-2
Sprachpraxis II	P	Ü		Kl.	3	2	1-2
Sprachpraxis III	P	Ü	MP		3	2	1-2

Erläuterung:

In mindestens einer sprachpraktischen Veranstaltung muss der Nachweis der schriftlichen, in einer weiteren der Nachweis der mündlichen Beherrschung der Fremdsprache erbracht werden.

### Modul ‚Landeskunde‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Landeskundliche Veranstaltung	P	PS/HS	Ref.	HA oder Kl.	6	2	3-6
Landeskundliche Veranstaltung	P	VL	MP		3	2	3-6

Erläuterung:

Anstelle der landeskundlichen Vorlesung kann auch ein weiteres landeskundliches Pro- oder Hauptseminar besucht werden. Eine landeskundliche Veranstaltung kann sich mit einem Thema aus dem Bereich einer anderen romanischen Sprache bzw. mit deren Hauptverbreitungsgebiet befassen.

### Aufbaumodul ‚Literaturwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Literaturwissenschaft	P	PS	Ref.	HA	6	2	2-4
Literaturwissenschaft	P	PS	Ref.	Kl.	6	2	2-4
Literaturwissenschaft	P	VL	MP		3	2	2-4

Erläuterung: Die innerhalb des Basis- und Aufbaumoduls ‚Literaturwissenschaft‘ zu besuchenden Proseminare müssen mindestens zwei Epochen und zwei Gattungen abdecken. Ein Proseminar muss ein Thema aus dem 19. oder 20. Jahrhundert zum Gegenstand haben.

### Aufbaumodul ‚Sprachwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Sprachwissenschaft (Kerngebiet)	P	PS		HA o. Kl.	6	2	2-4
Sprachwissenschaft (Kerngebiet)	P	PS		HA o. Kl.	6	2	2-4
Sprachwissenschaft	P	PS/VL	MP		3	2	2-4

#### Erläuterung:

Zu den Kerngebieten in der Sprachwissenschaft gehören: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik. Einführende Proseminare in mindestens drei dieser Kerngebiete sind im Rahmen des Basis- bzw. des Aufbaumoduls ‚Sprachwissenschaft‘ zu besuchen. Es liegt im Ermessen des Seminarleiters, ob die Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder in Form einer Hausarbeit erbracht wird.

### Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Grammatik und Übersetzung in die Fremdsprache	P	Ü	Kl.		3	2	2-4
Übersetzung. (Fremdsprache→Deutsch)	P	Ü		Kl.	3	2	2-4
Freier schriftlicher Ausdruck	P	Ü		Kl.	3	2	2-6
Freier mündlicher Ausdruck	P	Ü	MP		3	2	2-6

#### Erläuterung:

Im Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘ müssen Veranstaltungen der Hauptstufe besucht werden.

### Aufbaumodul ‚Kulturwissenschaftliche Perspektiven‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	2-4
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	3-6

### Qualifikationsmodul ‚Literatur- und Sprachwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
HS Literaturwissenschaft oder HS Struktur und Geschichte des Französischen / Italienischen / Spanischen	P	HS	Ref.	HA	6	2	4-6
Literatur- oder Sprachwissenschaft	P	HS/VL*)	MP	HA/KI	6	2	4-6

\*) Erläuterung: Das Hauptseminar/die Vorlesung (Literatur- oder Sprachwissenschaft) ist in dem Bereich zu besuchen, der in dem anderen Hauptseminar dieses Moduls nicht abgedeckt wird.

### **§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen**

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache, namentlich in französischer oder italienischer oder spanischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in der jeweiligen Fremdsprache erbracht werden.
- (3) In der Zwischenprüfung und in der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung gilt ein Teil der Prüfung dem Nachweis der Sprachkenntnisse.

### **§ 4 Auslandsaufenthalt und Berufspraktikum**

- (1) Nach bestandener Zwischenprüfung kann das Studium durch einen längeren Auslandsaufenthalt („Auslandssemester“) im Verbreitungsgebiet der Fremdsprache unterbrochen werden. Die an einer Universität des Auslandes erworbenen ECTS-Credits sind in der Regel auf die im 5. und 6. Semester zu erbringenden Studienleistungen anrechenbar. Jedoch kann maximal die Hälfte der im Hauptstudium erforderlichen Studienleistungen durch ‚auswärtige‘ ECTS-Credits ersetzt werden.
- (2) Das gemäß § 2 Abs. 7 Rahmenordnung vorgesehene obligatorische Berufspraktikum kann durch den Auslandsaufenthalt ersetzt werden. Hierzu muss der Auslandsaufenthalt sich über einen Zeitraum von mindestens acht Wochen erstrecken und der Studierende muss in dieser Zeit eine Tätigkeit bei einer öffentlichen oder privaten Institution verrichten, die geeignet ist, eine Anschauung von der Berufspraxis für Absolventen des Bachelor-Studienganges Französische/Italienische/Spanische Studien zu vermitteln.

### **§ 5 Orientierungsprüfung**

Im Rahmen der Orientierungsprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer Lehrveranstaltung der Basismodule ‚Literaturwissenschaft‘, ‚Sprachwissenschaft‘ und ‚Sprachpraxis‘ nachzuweisen.

### **§ 6 Zwischenprüfung**

- (1) Im Rahmen der Zwischenprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - In allen Lehrveranstaltungen der Basismodule ‚Literaturwissenschaft‘, ‚Sprachwissenschaft‘ und ‚Sprachpraxis‘, die nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung nachgewiesen wurden
  - In allen Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule ‚Literaturwissenschaft‘, ‚Sprachwissenschaft‘ und ‚Sprachpraxis‘;
  - In einer Veranstaltung aus dem Aufbaumodul ‚Kulturwissenschaftliche Perspektiven‘;
  - In einem landeskundlichen Pro- oder Hauptseminar aus dem Modul ‚Landeskunde‘

- die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zur Informationskompetenz oder an einer Veranstaltung zur Rhetorik und Präsentation im Ergänzungsbe-  
reich „Berufsfeldorientierte Qualifikationen“ (siehe Anlage D dieser Prüfungs-  
ordnung).
- (2) Spätestens bis zum Abschluss der Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen.  
Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

## § 7 Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind Studien- und Prüfungsleistungen in folgenden Modulen zu erbringen:
- In allen Lehrveranstaltungen des Qualifikationsmoduls „Literatur- und Sprachwissenschaft“,
  - In einer Veranstaltung aus dem Aufbaumodul ‚Kulturwissenschaftliche Perspektiven‘;
  - In der landeskundlichen Vorlesung aus dem Modul ‚Landeskunde‘
- (2) Abschlussprüfung

Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

### 1. Schriftliche Arbeit

Als Bachelor-Arbeit wird eine schriftliche Hausarbeit von 30-40 Seiten (bei ca. 350 Wörtern/Seite) Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen, gerechnet vom Tag der Vergabe. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

### 2. Mündliche Prüfung

- (a) Die mündliche Bachelor-Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen terminologisch gesichert zu präsentieren und in argumentativ stringenter Form auf Fachfragen zu antworten.
- (b) Die mündliche Bachelor-Prüfung erfolgt ein bis zwei Monate nach Abgabe der Bachelor-Arbeit. Der Termin wird dem Kandidaten und den Prüfern jeweils schriftlich vom Prüfungsamt und per Aushang mitgeteilt. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der gewählten romanischen Hauptsprache statt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.
- (c) Die mündliche Bachelor-Prüfung erstreckt sich über drei Themenbereiche. Jeweils mindestens ein Prüfungsthema muss der Literatur- bzw. der Sprachwissenschaft entstammen. Werden aus dem Bereich der Literaturwissenschaft zwei Themen entnommen, so müssen diese unterschiedlichen Epochen, Autoren und Gattungen zuzuordnen sein. Werden aus dem Bereich

der Sprachwissenschaft zwei Themen entnommen, müssen diese unterschiedlichen Kernbereichen zuzuordnen sein. Ein Thema kann dem Bereich der Landeskunde entnommen sein. Keines der Themen darf sich mit dem Themenfeld der Bachelor-Arbeit berühren oder überschneiden.

- (3) Die Note für das Hauptfach Französische Studien/Italienische Studien/Spanische Studien wird wie folgt gebildet:
- die ungewichtete gemittelte Dezimalnote aller Modulnoten (studienbegleitende Prüfungsleistungen) geht zu 60% in die Hauptfachnote ein,
  - die Note der schriftlichen Bachelor-Arbeit geht zu 20% in die Hauptfachnote ein;
  - die Note der mündlichen Bachelor-Prüfung geht zu 20% in die Hauptfachnote ein.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.6 Stand: 15.09.2004
Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das <b>Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft</b>	

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft werden wie folgt geändert:

1. Änderung von § 2 (Studieninhalte)

a) § 2 wird in folgende Absätze unterteilt:

- Absatz 1 mit den Unterpunkten 1. Kernbereich und 2. Ergänzungsbereich;
- Absatz 2 ab den Worten „Mit der Bewerbung für das BA-Studium....“ bis einschließlich „....werden daher ausreichende Englischkenntnisse erwartet.“;
- Absatz 3 ab den Worten „Im Hauptfach Sprachwissenschaft sind folgende Module zu belegen:.....“ einschließlich der Darstellung der Module 1. bis 4;
- Absatz 4 ab den Worten „Die folgenden drei Tabellen listen die Lehrveranstaltungen auf, .....“ einschließlich der Tabellen 1 bis 3;
- Absatz 5 ab den Worten „Für Pro- und Hauptseminare.....“ . Die Worte „Zur Spalte cr.“ werden gestrichen.

b) In § 2 Abs. 2 Nr. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung

„Die Verteilung der SWS beträgt hier im Bereich Struktur und Geschichte 6 (Muttersprache) und je 4 (für die beiden Nebensprachen) und 14 zu 14 im Bereich Sprachpraxis für die Nebensprachen.“

2. Nach § 3 wird ein neuer § 4 eingefügt. Die bisherigen §§ 4, 5 und 6 werden die §§ 5, 6 und 7.

Der neue § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Klausurform**

Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0	: 95.0%	- 100.0%
1.3	: 90.0%	- 94.9%
1.7	: 85.0%	- 89.9%
2.0	: 80.0%	- 84.9%
2.3	: 75.0%	- 79.9%
2.7	: 70.0%	- 74.9%
3.0	: 65.0%	- 69.9%
3.3	: 60.0%	- 64.9%
3.7	: 55.0%	- 59.9%
4.0	: 50.0%	- 54.9%
5.0	: 0.0%	- 49.9%

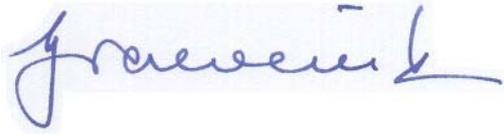
Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.“

3. In § 5 (Orientierungsprüfung) werden die Nummern 5. und 6. gestrichen.
4. In § 6 (Zwischenprüfung) erhalten die Nummern 4. und 5. folgende Fassung:  
„4. Im Spezialisierungsmodul **Sprachenschwerpunkt (S2)**:  
- 8 Veranstaltungen zur Sprachpraxis
5. Im Ergänzungsmodul **Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen (E)**:  
- 5 Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 SWS“

### **Artikel 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Bezüglich der Änderung in Art. 6 Nr. 1b) können Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben, ihr Studium auf Antrag nach der bisher geltenden Regelung fortsetzen.

Konstanz, 15. September 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz  
Rektor